

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 | ausgegeben am 26. März 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)

vom 25. März 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)

vom 25.März 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (Gbl. S. 670), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 3. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat am 25. März 2014 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung sind:

1. ein mit mindestens Note 2,0 bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Pädagogischen Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem biowissenschaftlichen oder bildungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem Lehramtsstudium absolviert worden sein;
2. eine hinreichende Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung im Sinne des § 3;
3. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung;
4. Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist § 36 a Absatz 1 LHG zu berücksichtigen (Umsetzung Lissabon Konvention).

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages, Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation

(1) Der Antrag auf Zulassung ist mittels des dafür vorgesehenen und auf Seiten der Studienabteilung verfügbaren Formulars zu stellen, vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig

zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang "Biodiversität und Umweltbildung" oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Zum Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation für den Studiengang sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von zwei DIN-A 4-Seiten, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen, etc.) des Bewerbers darstellt und erläutert,
2. eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit oder der Wissenschaftlichen Hausarbeit/ Staatsexamensarbeit,
3. ein geeigneter Nachweis über wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland,
4. Nachweise über bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, zu erwarten, dass er/sie das Bachelorstudium bzw. sonstige vorangegangene Hochschulstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Biodiversität und Umweltbildung abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber/die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Bewerber/die Bewerberin erhält ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den

Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 1 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 4).

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 4 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl bildet das Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein/e Hochschul-lehrer/-in.

§ 5 Auswahlverfahren, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, und
- b) den sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 6)

eine Rangliste, wobei die Gesamtnote der Abschlussprüfung mit 50% und die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 50% in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt.

§ 6 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 11. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen

und

3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie sowie Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland berücksichtigt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 11 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 25.03.2014

Dr. Christine Böckelmann,
Rektorin